

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der Verbandsgemeindeverwaltung Göllheim für die Ortsgemeinden Einselfthum, Zellertal, Immesheim, Albisheim, Rüssingen und Bubenheim, der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheim-Bolanden für die Ortsgemeinden Marnheim, Bolanden, Gauersheim, Stetten, Ilbesheim und Rittersheim, der Verbandsgemeindeverwaltung Grünstadt-Land für die Ortsgemeinde Kindenheim, der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land für die Ortsgemeinde Ober-Flörsheim sowie in der Verbandsgemeindeverwaltung Monsheim für die Ortsgemeinden Mölsheim, Wachenheim, Flörsheim-Dalsheim und Monsheim.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum	67655 Kaiserslautern, 14.06.2018
DLR Westpfalz	Fischerstraße 12
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung	Telefon: 0631-36740
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Einselfthum	Telefax: 0631-3674255
Aktenzeichen: 21110-HA10.2.	Internet: www.dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Einselfthum Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

- I. Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Einselfthum Landkreise Donnersbergkreis und Alzey-Worms wird den Beteiligten der durch Nachtrag 1 geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794),

am Mittwoch, dem 11.07.2018

vormittags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und

nachmittags von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

im Haus der Vereine, Hauptstr. 27 in 67308 Einselfthum

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern, Auskünfte erteilen und auf Antrag einzelne Beteiligte in ihre neuen Grundstücke örtlich einweisen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung sowie zur örtlichen Einweisung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

Jeder vom Nachtrag 1 betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

- II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG der Termin anberaumt auf

Donnerstag, dem 12.07.2018 , vormittags 9:00 Uhr

im Haus der Vereine, Hauptstr. 27 in 67308 Einselthum

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag 1 geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

. Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) amtlich beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Kaiserslautern in Empfang genommen werden. Der Vollmachtsvordruck steht ebenfalls im Internet unter www.dlr.rlp.de/... zum Download zur Verfügung.

- III. Der Besitzübergang und die Nutzung an den von diesem Nachtrag 1 betroffenen Grundstücken erfolgt zu den in den Überleitungsbestimmungen festgesetzten Terminen, bezogen auf das Jahr 2018.

Im Auftrag

gez. Knut Bauer